

# **Benutzungsordnung**

## **für den "Fleester Hoff", Dorfgemeinschaftshaus Fleestedt**

---

Aufgrund des § 93 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Ortsrat Fleestedt/ Glüsingener/ Beckedorf/ Metzendorf in seiner Sitzung am 27. August 2019 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Das Dorfgemeinschaftshaus Fleestedt in 21217 Seevetal, Winsener Landstr. 52, enthält bzw. umfaßt folgende Einrichtungen:

- a) Ortsverwaltung
- b) Galerie
- c) Großer Saal
- d) Kleiner Saal
- e) Foyer
- f) Konferenzzimmer
- g) Fleester Zimmer
- h) DRK-Geschäftsstelle
- i) Funktionsräume (Hausmeisterraum, Lager, u. w.)
- j) Parkplatz und Grünanlagen

### **§ 2 Benutzung**

Das Dorfgemeinschaftshaus „Fleester Hoff“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Seevetal. Es steht der Gemeinde Seevetal, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Parteien, den sonstigen ortsansässigen Gruppierungen für kulturelle, gemeinnützige und sonstige Veranstaltungen auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Darüber hinaus können der „Große Saal“ und der „Kleine Saal“ von allen natürlichen oder juristischen Personen, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen Gesetze verstoßen, angemietet und der Parkplatz und die Grünanlagen überlassen werden.

Weiterhin können die Galerie und das Fleester Zimmer für kommerzielle Veranstaltungen angemietet werden. Die Nutzung der Räumlichkeiten der Ortsverwaltung bleibt der Gemeinde Seevetal und der DRK Geschäftsstelle, dem DRK und der Gemeinde Seevetal vorbehalten.

Das Konferenzzimmer ist nur für eine Nutzung durch ortsansässige Vereine, Verbände, Parteien u. ä. ortsansässige Gruppierungen (siehe § 2 S. 2) vorgesehen. Eine private und kommerzielle Anmietung ist ausgeschlossen.

In sämtlichen Räumen des Fleester Hoff besteht absolutes Rauchverbot.

### **§ 3 Benutzungsgestattung**

- (1) Sofern kein schriftlicher Mietvertrag geschlossen wird, ist die Benutzung des Fleester Hoff nur mit Gestattung der Gemeinde Seevetal zulässig. Die Zustimmung zur Nutzung ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Die Benutzungserlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Nutzung des Fleester Hoff ist gestattet:
  - a) Den Vereinen oder Gruppen unter verantwortlicher Leitung einer von dem betreffenden Nutzer bestimmten volljährigen und uneingeschränkt geschäftsfähigen Aufsichtsperson. Diese Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen schonend und ordnungsgemäß benutzt werden. Sie muss während der Zeit der Nutzung anwesend sein.
  - b) Der Kreisvolkshochschule unter verantwortlicher Leitung des Kursleiters.
  - c) Im Auftrage des Ortsrates oder der Gemeinde Seevetal tätigen Gruppen oder Einzelpersonen.
  - d) Privatpersonen oder juristische Personen nach Abschluss von Einzelmietverträgen mit der Gemeinde Seevetal.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich Außenanlagen hervorzurufen. Nicht zugelassen sind insbesondere auch Discoververanstaltungen sowie öffentliche Tanzveranstaltungen, die in der Verantwortung von Privatpersonen durchgeführt werden sollen.
- (4) Bei zeitgleich eingehenden Anfragen zur Nutzung sind Vereine, Gruppen und Privatpersonen aus den Gemeindeteilen Fleestedt, Beckedorf, Metzendorf und Glüsing vorrangig zu berücksichtigen.
- (5) Die Übertragung der eingeräumten Nutzungszeiten an andere Personen oder Personengruppen ist nicht zulässig.
- (6) Bei Musikveranstaltungen haben die Benutzer eventuell entstehende Gemeindegeldern zu entrichten und die bei der Gemeindegeldern erforderlichen Anmeldungen selbständig vorzunehmen.

### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Räume und das Inventar des Fleester Hoff werden in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte hat sich vor der Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (2) Der Benutzer hat eventuelle Schäden sofort, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag, der Gemeinde Seevetal in Hittfeld oder dem von der Gemeinde beauftragten Mitarbeiter vor Ort (Hausmeister/in) mitzuteilen.
- (3) Hinsichtlich der Haftung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gemeinde Seevetal kann verlangen, dass für die Nutzung des Fleester Hoff eine umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung durch den Nutzer nachgewiesen wird.

## **§ 5 Aufsicht**

Die Gemeinde Seevetal übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Benutzung des Fleester Hoff aus. Sie ist befugt, für den gesamten Bereich des Hauses das Hausrecht des Eigentümers wahrzunehmen. Die Anweisungen sind zu beachten.

## **§ 6 Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Die Räume und das Inventar dürfen nur ihrer Zweckbestimmung gemäß benutzt werden, beides ist schonend zu behandeln. Offenes Feuer, das Bekleben, das Anbringen von Nägeln-, Schrauben o.ä. in Wänden und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
- (2) Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung durch Privatpersonen mit Einzelmietvertrag durch ein von der Gemeinde Seevetal zu beauftragendem Reinigungsunternehmen zu reinigen. Die Kosten für die Endreinigung gehen zu Lasten des Mieters und sind der jeweils gültigen Preisliste für Nebenleistungen zu entnehmen.
- (3) Bei Nutzung der Räume durch den Ortsrat bzw. Seevetaler Vereine für öffentliche Veranstaltungen wie z. B. das Maibaumfest, Nikolausfest u. Ä. muss der Veranstalter dafür Sorge tragen, dass die sanitären Anlagen regelmäßig während der Veranstaltung überprüft und ggf. gereinigt werden. Die Räume und Flächen sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich insbesondere auch Gäste an die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung halten. Teilnehmende Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder Sicherheit stören, sind unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten vom Grundstück zu verweisen.
- (5) Jeder Benutzer der Einrichtung ist verpflichtet, Energie und Wasser sparsam zu verbrauchen. Wenn festgestellt wird, dass die Benutzer Energie oder Wasser verschwenden, kann die erteilte Gestattung widerrufen werden.

## **§ 7 Geräte und Ausstattung**

Mit Zustimmung der Gemeinde Seevetal sind die jeweiligen Benutzer berechtigt, zusätzliche Geräte einzubringen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Benutzer. Die Zustimmung hierfür kann jederzeit widerrufen werden. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen dieser Gegenstände.

Geräte oder Aufbauten sind unmittelbar nach der Veranstaltung wieder aus den Räumlichkeiten zu entfernen.

## **§ 8 Parkplatz, Außenanlagen**

- (1) Der Parkplatz auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses ist nicht öffentlich und darf nur von Benutzern oder Besuchern des Dorfhauses in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, die auf diesem Parkplatz abgestellt worden sind, es sei denn, dass die Schäden auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.

(3) Für Veranstaltungen, die auf den Parkflächen durchgeführt werden sollen, ist die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

(4) Die gärtnerischen Anlagen um das Dorfgemeinschaftshaus herum dürfen grundsätzlich nicht betreten werden und sind pfleglich zu behandeln.

## **§ 9 Benutzungsentgelte**

Benutzungsentgelte werden aufgrund der jeweils gültigen Entgeltordnung für das Dorfhaus Fleestedt erhoben.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Seevetal die Benutzungsgenehmigung jederzeit fristlos widerrufen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.10.2004 außer Kraft.

Seevetal, den 27.08.2019

Ortsbürgermeisterin  
(Rohte)

Bürgermeisterin  
(Oertzen)